

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 9656

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

V2.02.1 Allgemeine Akten (Busverkehr, Postauto) Barrierefreie Busanlagekanten, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BehiG, SR 151.3) sind die Busanlagekanten an den Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs bis 2023 so zu gestalten, dass auch Menschen mit Behinderung den Bus benützen können. Die Verantwortung für die Umsetzung der hindernisfreien Anpassungen liegt bei der jeweiligen Strasseneigentümerschaft, d. h. in der Regel bei den Gemeinden. Die Transportunternehmen können nicht zur Finanzierung oder Mitfinanzierung verpflichtet werden.

Nach vertiefter Beurteilung des Handlungsbedarfs (Verhältnismässigkeit gemäss Arbeitshilfe des Amts für öffentlichen Verkehr) sind bei 6 von 20 Anlagekanten Sanierungsprojekte auszulösen, die im vorliegenden Kreditbegehren berücksichtigt werden:

- Linie 102, Haltestelle Sonnenhof Richtung Interlaken West
- Linie 102, Haltestelle Zentrum Artos Richtung Interlaken Ost und Interlaken West
- Linien 102, 103 und 104, Haltestelle Gymnasium Richtung Interlaken Ost
- Linie 103, Haltestelle Kursaal Richtung Interlaken Ost und Interlaken West

Bei weiteren Anlagekanten hat die hindernisfreie Busanlagekante im Rahmen der nächsten Ausbau- und Umgestaltungsprojekte des betroffenen Strassenabschnitts zu erfolgen oder es besteht kein Handlungsbedarf. Es wird auf den beiliegenden technischen Bericht der Kissling + Zbinden AG, Spiez, vom 11. Mai 2018 verwiesen.

Kosten

Die Kissling + Zbinden AG, Spiez, hat die Kosten für die Anpassung der erwähnten sechs Haltestellen mit 371'000 Franken ermittelt (Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent) (siehe Beilage). Durch den Gemeinderat und die Baukommission sind für dieses Geschäft bereits Planungskredite von 83'500 Franken bewilligt worden, die jedoch bisher nur mit 27'500 Franken benutzt worden sind, so dass noch 56'000 Franken zur Verfügung stehen. Es ist damit aufgerundet ein Kreditbeschluss über 320'000 Franken nötig.

Folgekosten, Finanzierung und Tragbarkeit

Im aktuellen Investitionsplan 2019 bis 2023 ist das Vorhaben mit 53'000 Franken im Jahr 2018 und mit je 80'000 Franken in den Jahren 2019 bis 2022 vorgesehen. Gemäss Ablaufplanung werden nun folgende Tranchen benötigt: 2018: 62'000 Franken, 2019 und 2021: je 108'000 Franken, 2020: 98'000 Franken. Für die Folgekostenberechnung auf der nächsten Seite werden die bereits ausgegebenen 27'500 Franken im Jahr 2018 mitberücksichtigt.

Folgekosten in CHF 1'000

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Ø
Investition netto	90	108	98	108					
Kapitalkosten									
Abschreibung				10	10	10	10	10	6
Zins	1	3	5	7	8	8	7	7	6
Betriebs-/Unterhaltskosten									
wegfallende Kosten (-)									
Total	1	3	5	17	18	18	18	17	12

(Additionsdifferenzen +/- 1 sind Rundungsdifferenzen)

Die Folgekosten belaufen sich im Durchschnitt der ersten acht Jahre auf rund 12'100 Franken (ein Steueranlagezehntel betrug im Rechnungsjahr 2017 0,87 Mio. Franken). Die Finanzierung dürfte in Anbetracht der geplanten Investitionen zum Teil aus neuen Fremdmitteln erfolgen. Der beantragte Kredit ist tragbar, vorausgesetzt, dass sich die Gewinnsteuern der juristischen Personen auf hohem Niveau halten, die Zinsen hingegen auf tiefem Niveau.

Bereits bewilligte oder beantragte Kredite

Urne/GGR	was	2018	2019	2020	2021
16.08.2016	Erneuerung Marktgasse (AP2 netto)	307'500	409'000		
26.06.2018	Nachkredit Regenwasserleitung				
18.10.2016	Erneuerung Höhebrücke	260'000			
18.10.2016	Parkplätze Bleikimatte			240'000	
27.06.2017	Sanierung Beau-Rivage-Brücke	878'000			
26.11.2017	Erneuerung Centralstrasse (AP2 netto)			425'000	332'000
26.11.2017	Erneuerung Jungfraustrasse (AP2 netto)		372'000	290'000	
15.05.2018	Gesamtplanung Aula	430'000			
28.08.2018	Sanitäranlagen Alpenstrasse Nord	118'000	221'000		
28.08.2018	Elektroanlagen Alpenstrasse Nord	5'500	180'000		
28.08.2018	Carhalteplätze Ostbahnhof	210'000	1'250'000		
16.10.2018	barrierefreie Busanlegekanten	89'500	108'000	98'000	108'000
	Total (bewilligt und beantragt)	2'298'500	2'540'000	1'053'000	450'000

Rechtliches

Um die Finanzzuständigkeit zu bestimmen, sind die Planungskredite des Gemeinderats von 80'000 Franken und der Baukommission von 3'500 Franken mit einzubeziehen, so dass sich der massgebende Betrag auf 403'500 Franken beläuft. Davon zu beschliessen ist der Ausführungskredit von 320'000 Franken. Formell handelt es sich dabei um einen Nachkredit zu den bereits bewilligten Planungskrediten von 83'500 Franken (Konto 6150.3010.35, Busanlegekanten Haltestellen öV).

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (ISR 101.1, OgR 2000) unterliegt eine Ausgabe über 150'000 Franken bis und mit 800'000 Franken dem abschliessenden Entscheid des Grossen Gemeinderats.

Einmaliger Exkurs zum Begriff "Nachkredit"

Nach Artikel 112 Absatz 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) sind die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben mit einem Nachkredit zu beschliessen, wenn ein Kredit nicht ausreicht, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Ausgabe zu erfüllen.

Gemäss ständiger Praxis der Gemeinde Interlaken werden Vorhaben der Gemeinde über der Aktivierungsgrenze von der Planung über die Projektierung bis zur Ausführung über denselben Kredit in der Investitionsrechnung abgewickelt. Dabei dient der Planungskredit in der Regel zur Ermittlung des nötigen

Projektierungskredits und der Projektierungskredit zur Ermittlung des nötigen Ausführungskredits, wobei es auch möglich ist, dass eine oder zwei Phasen in einem Kredit bewilligt werden oder in der Geschäftsvorbereitung bereits Nachkredite zum Planungs- oder Projektierungskredit nötig sind, wenn diese nicht ausreichen. Formell bezeichnet die Gemeinde jeden Kreditbeschluss ab dem zweiten Kredit zu einem Konto als Nachkredit. Ein Nachkredit im landläufigen Sinn liegt jedoch erst dann vor, wenn der eigentliche Ausführungskredit nicht ausreicht und aufgestockt werden muss, wie dies letztmals bei der Erneuerung der Regelstockwerke im Primarschulhaus West der Fall war (Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 30. Januar 2018). Der am 26. Juni 2018 beschlossene "Rahmennachkredit" zur Marktgasse war kein Nachkredit im landläufigen Sinn, weil der bewilligte Kredit für das vorgesehene Projekt nicht ausgereicht hätte. Er wurde beantragt, weil aufgrund einer Projektänderung Mehrkosten entstanden sind.

Insbesondere bei gleichzeitiger Strassen- und Kanalisationssanierung geht die Gemeinde noch etappierter vor und beschliesst, um die Planung nicht zu verzögern, in der Regel Kredite für die Sanierung der privaten Abwasserleitungen in einem zweiten Schritt. Bei den Vorlagen zur Sanierung der Centralstrasse und der Jungfraustrasse war dies in der Vorlage an den Grossen Gemeinderat ausdrücklich erwähnt.

Auch der vorliegende "Nachkredit" ist kein Nachkredit im landläufigen Sinn, sondern der eigentliche Ausführungskredit, der aufgrund der bewilligten Planungskredite ermittelt worden ist. Nur rein formell handelt es sich um einen Nachkredit, weil eben zum entsprechenden Konto bereits ein Planungskredit und ein kleiner Nachkredit dazu beschlossen sind.

Beleuchtung Buswartehäuschen

Die Idee einer Beleuchtung der Buswartehäuschen durch integrierte Solarzellen wird vorläufig aufgrund nachfolgender Abklärungen nicht weiterverfolgt:

- Pro Solaranlage (Wartehäuschen) ist ein Wechselrichter inkl. weiteren notwendigen Installationen notwendig, der in einem Technikkasten vor Ort platziert werden muss. Wenn der gewonnene Strom für die Haltestelle gebraucht/gespeichert werden soll, müsste zudem auch noch eine Batterie verwendet werden. Dieser Schrank ist in der Umgebung des Wartehäuschens zu platzieren und dem Vandalismus ausgeliefert.
- Der Strom fällt meist nicht dann an, wenn er gebraucht wird (Tag/Nacht). Daher muss in jedem Fall ein Stromanschluss ab Netz erstellt werden, um die Zwischenzeiten abdecken zu können.
- Die Fläche für die Stromproduktion ist klein und die Kosten im Verhältnis zum Nutzen deshalb relativ hoch. Gemäss den Industriellen Betrieben Interlaken würde es mehr Sinn machen, das Geld in eine grössere Anlage, z. B. bei einem Schulhaus, zu investieren (z. B. Flachdach Primarschule Alpenstrasse Süd) anstelle von vielen kleinen Anlagen auf den Wartehäuschen, bei denen die Amortisationszeit wohl 30 bis 40 Jahre dauern dürfte.

Eine solare Bushaltestellenbeleuchtung kann zu einem späteren Zeitpunkt auch noch nachgerüstet werden. Die Beleuchtung von Bushaltestellen ist keine Forderung der Behindertengleichstellungsgesetzgebung.

Antrag

Für die Schaffung barrierefreier Busanlegekanten wird ein Ausführungskredit von CHF 320'000.00 bewilligt.

Interlaken, 8. August 2018

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Technischer Bericht der Kissling + Zbinden AG, Spiez, vom 11. Mai 2018 (ohne Beilagen)
Kostenschätzung der Kissling + Zbinden AG, Spiez, vom 14. Juni 2018